

Wien = Gloggnitzer = Eisenbahn.

I.

Personen-Verkehr.

Für Reisende, welche sich dieser Eisenbahn bedienen, bestehen folgende Bestimmungen:

1. Die P. T. Reisenden werden ersucht, die nachstehenden und die sonstigen öffentlichen bekannt gemachten Vorschriften genau zu beachten, den die Ordnung des Dienstes und die eigene Sicherheit bezweckenden Anordnungen der Beamten und Angestellten der Eisenbahn Folge zu leisten, und die Letzteren in Ausübung ihrer Berufspflichten nöthigenfalls zu unterstützen.

2. Jeder Reisende von Wien nach Neustadt oder weiter hat sich, den bestehenden Paß-Vorschriften gemäß, mit den erforderlichen Reise-Documenten zu versehen. Ansässigen Civilpersonen werden zur Erleichterung Passirscheine von ihrer Obrigkeit auf die Dauer eines ganzen Jahres ausgefertigt. Auf der Bahnstrecke zwischen Wien und Theresienfeld bedürfen die Passagiere keiner Passirscheine.

3. Die Stations-Cassen werden spätestens eine halbe Stunde vor Abgang eines jeden Wagensuges geöffnet, jedoch sind daselbst die Fahrkarten immer nur für den zu nächst folgenden Train zu bekommen.

4. Alle Passagiere haben sich zeitlich genug vor der Fahrt bei der betreffenden Stationscassa Fahrbillets bis zu ihrem Bestimmungsorte zu lösen, dieselben dem aufgestellten Portier oder Thürsteher zur Abreibung der Coupons vorzuzeigen, und sich in den zu ihrer Aufnahme bestimmten Raum zu begeben. Kein Reisender darf in den Wagen steigen, ohne mit einer Karte versehen zu seyn, deren Betrag den Händen des Stations-Cassiers überliefert worden ist; dies gilt auch für den Fall, wenn Passagiere mit demselben Train in eine weitere Station zu fahren wünschen, als wozu sie durch das zuerst gelöste Billet berechtigt sind.

5. Jeder Reisende hat kleine Gepäckstücke bis zum Gesamtgewichte von höchstens 25 Pfund unter eigener Aufsicht frei, wenn sie sich ohne Anstand und Belästigung der Mitfahrenden unter seinen Sitz legen lassen. — Das übrige Reisegepäck muß eine halbe Stunde vor der Abfahrt des Trains der Gepäcks-Expedition zur Beförderung übergeben werden, und es ist sich dabei nach den erlassenen Bestimmungen zu richten.

6. Kleine Kinder, welche noch nicht gehen können, dürfen nur in Begleitung erwachsener Personen mitgenommen, und müssen auf dem Schooße gehalten werden, um die Nebensitzenden nicht zu belästigen. Jede Person hat nur ein solches Kind frei, und für die übrigen die Fahrtafe für ältere Kinder zu entrichten. Kinder von 2 bis 10 Jahren zahlen bloß die halbe Fahrtafe in allen Wagenklassen, ebenso Militär in Montur vom Feldwebel abwärts, letzteres jedoch nur in der 3. Wagenklasse und, wie bei Kindern, ohne unbedingten Anspruch auf einen Sitzplatz.

7. Die Zahlungen müssen in currenter Münze geschehen; auch soll bei Empfangnahme von Fahrbillets der Tarbetrag derselben, wo möglich, in gezählter Münze abgegeben werden, da der Geldwechsel mit schneller Abfertigung unvereinbar ist.

8. Die Fahrbillets haben mit den Wagenklassen gleiche Farbe, so zwar, daß für die erste Classe grüne Billets und grüne Wagen, für die zweite Classe gelbe Billets und gelbe Wagen, und für die dritte Classe graue Billets und graue Wagen bestimmt sind. Jedes Billet ist nur für die darauf bezeichnete Station, Fahrt und Wagenklasse gültig, weshalb die Reisenden ersucht werden, dasselbe gleich beim Empfange zu prüfen, da spätere Reclamationen nicht mehr berücksichtigt werden können.

9. Nach dem ersten Glockenzeichen, welches auf den Hauptstationen 5 Minuten vor der Abfahrt erfolgt, wird das Ausgeben der Fahrbillets eingestellt, und es bleiben die Cassen bis nach dem Abgange des Trains geschlossen. Die Reisenden haben längstens nach diesem Zeichen ihre Plätze gegen Vorweisung der Fahrbillets nur in der dadurch bezeichneten Wagenklasse einzunehmen; nach dem zweiten Läuten werden die Eingänge zu den Bahnhöfen oder Personenhallen abgesperrt, so wie die Wagenthüren zugemacht; — später eintreffende Passagiere werden nicht mehr zugelassen, deren Billets verlieren ihre Gültigkeit, können also nicht zurückgenommen oder durch neue ersetzt werden.

10. Ein Rückersatz des Fahrgeldes findet überhaupt nur dann Statt, wenn durch eingetretene Hindernisse eine Fahrt unterbleiben oder theilweise unterbrochen worden wäre, und zwar wird die Vergütung bloß von jener Station an geleistet, von welcher die Fahrt nicht weiter fortgesetzt werden konnte; außerdem haben die Passagiere keinen Anspruch auf Entschädigung.

11. Das Herumgehen der Reisenden in anderen Theilen des Bahnhofes, als den zum Ein- und Aussteigen bestimmten Räumen, ist nicht erlaubt; auch müssen dieselben sich jederzeit von den Maschinen und Fahrgeleisen entfernt halten. Das Publicum hat sich mit Anfragen nicht an den Locomotivführer, da derselbe einzig zur Besorgung der Maschine aufgestellt ist, sondern an die Conducteurs zu wenden.

12. Sobald das Zeichen gesetzt hat, ist den Reisenden das Einsteigen in die Wagen unter keiner Bedingung mehr gestattet, da dies mit Gefahr verbunden ist.

13. Ausgeschlossen von den Fahrten sind Personen im betrunkenen Zustande, so wie alle jene, welche durch Krankheit oder eckelhafte Gebrechen den Mitreisenden beschwerlich fallen können.

14. Die Conducteurs sind berechtigt, Personen, welche sich unanständig betragen, oder durch ihr Benehmen den Mitreisenden lästig werden, und den gemachten Vorstellungen und Erinnerungen keine Folge geben, ohne Weiteres auf der Bahn auszusetzen; derlei Individuen verlieren zugleich den Anspruch auf Ersatz der bezahlten Fahrtafen.

15. Wenn Reisende in einer bessern Wagenklasse zu fahren wünschen, als wozu sie durch bereits gelöste Fahrbillets berechtigt sind, so können die Karten vor der Fahrt an der betreffenden Cassa nur dann gegen Darausbezahlung der Preisdifferenz umgetauscht werden, wenn dieselben noch mit den Coupons versehen sind; unter Weges haben die Passagiere die Preisdifferenz den Conducteurs zu bezahlen, vorausgesetzt, daß in der höhern Wagenklasse noch leere Plätze vorhanden sind.

16. Den Reisenden ist das Öffnen der Wagenthüren nur im Falle eines eingetretenen besonderen Vorfalles, worüber die Conducteurs Auskunft zu geben beauftragt sind, gestattet; in allen andern Fällen, besonders während der Fahrt, ist dies strenge verboten, ebenso das Hinausstellen auf die Plattformen der Wagen.

17. Das Aussteigen ist den weiterreisenden Personen ohne unausweichliche Nothwendigkeit auf den Zwischenstationen nicht erlaubt. Wer sich daher eigenmächtig aus dem Wagen entfernt, wird des Rechtes für die Weiterfahrt und auf Ersatz des bezahlten Fahrgeldes verlustig.

18. Die Reisenden haben sich auf ihren Sigen ruhig zu verhalten; das Stehen auf den Bänken, das Übersteigen der Rücklehnen, das Hinausbeugen über die Seiten des Wagens und das Anlehnen an die Thüren ist strenge untersagt.

19. Auf den Zwischenstationen haben sich die Passagiere, welche die Fahrt machen wollen, bereit zu halten, um, sobald die Glocke oder Dampfpeife das Herannahen des Wagenzuges verkündet, und derselbe anhält, ungesäumt in jene Wagen einsteigen zu können, welche ihnen vom Conducteur angewiesen werden; auch müssen sich diese Reisenden, wenn in den ankommenden Wagen, besonders an Sonn- und Feiertagen, keine leeren Sige mehr vorhanden wären, herbei lassen, einen nachfol-

genden Train abzuwarten, da ihre Aufnahme nur unter dieser Bedingung Statt findet.

20. Das Fahrbillet ist stets zur Revision bereit zu halten, auf Verlangen des Conducteurs vorzuzeigen und erst vor dem Eintreffen in der betreffenden Station abzugeben. Wer ohne Billet oder mit einem ungiltigen im Wagen betroffen wird, hat die Taxe für die ganze Strecke, welche der Train von seinem Abgangsorte an zurückgelegt hat, bis zur Station, wo der Reisende aussteigt, oder wo Billets ausgegeben werden können, zu bezahlen. Sind aber Gründe zur Vermuthung vorhanden, daß der Reisende eine Defraudation begehen wollte, so kann die sogleiche Entfernung desselben aus dem Wagen vom Ober-Conducteur angeordnet werden.

21. Bei der Ankunft des Zuges wird sogleich der Ausgang des Bahnhofes geöffnet. Um möglichen Unfällen vorzubeugen, dürfen die Reisenden erst dann die Wagen verlassen, wenn der Train ganz stille steht. — Zur Erhaltung der nöthigen Ordnung ist es nothwendig, daß die Reisenden sich sogleich entfernen, also am Bahnhofe nicht länger verweilen, als zur Empfangnahme des Gepäcks erforderlich ist. Auf den größeren Zwischenstationen wird bei Annäherung des Zuges ein Zeichen mit der Glocke gegeben, und der Zugang zum Einsteigeplatz erst dann geöffnet, wenn die aussteigenden Personen denselben verlassen haben.

22. Das Tabakrauchen in den Wagen 2. und 3. Classe ist gestattet, in der 1. Wagenclasse aber bloß in den dazu bestimmten Abtheilungen, oder nur dann, wenn die nahe Sitzenden keine Einwendungen machen und mit Vorsicht und Reinlichkeit verfahren wird. — Das Tabakrauchen in den Salonwagen und Passagiersälen, so wie in der Nähe der Holzplätze, ist verboten.

23. Die Conducteure oder Diener der Gesellschaft haben für die Reisenden die ordnungsmäßigen Dienstleistungen unentgeltlich zu verrichten, und es ist ihnen strenge untersagt, Trinkgelder zu fordern.

24. Gegenstände, welche längs der Bahn oder in den Wagen gefunden werden, sind bei der Wiener Cassa zu erfragen, und von den Parteien gegen genaue Bezeichnung und Bestätigung zu erheben.

25. Da der Direction daran gelegen ist, gegründete Beschwerden des Publicums zu erfahren, und möglichst schnell abzustellen, so werden die P. T. Reisenden ersucht, bemerkte Übelstände in das auf jeder Hauptstation befindliche *Beschwerdebuch* mit Unterzeichnung des Namens, Standes und Wohnortes einzuschreiben, jedoch dadurch keinen Aufenthalt zu verursachen. Betreffen solche das Dienstpersonale, so ist Nummer oder Namen derjenigen anzugeben, über welche Klage geführt wird, da ohne diese Angabe keine Untersuchung eingeleitet werden könnte; hinsichtlich mündlicher Beschwerden hat man sich an jene Beamten zu wenden, welche ein Zeichen im Knopfloch tragen.

26. Die Befichtigung der Stationsplätze ist nur gegen Erhebung von Eintrittskarten, welche bei der Stationscasse um 10 kr. C.M. pr. Person zu haben und dem Portier abzugeben sind, gestattet.

II.

Beförderung des Passagier-Gepäckes und der Güter mit Personen-Trains.

Bestimmungen für Passagier-Gepäcke.

1. Jedem Reisenden ist es gestattet, kleine Gepäckstücke, als: Nachsäcke, Pakete, Schachteln etc. bis zum Gesamtgewichte von höchstens 25 Pfund unter eigener Aufsicht bei sich zu behalten, wenn dadurch keine Belästigung der Mitreisenden verursacht wird. Solche Effecten dürfen daher nicht auf, sondern

müssen unter die Sitze gelegt werden, und die Unternehmung übernimmt dafür durchaus keine Verantwortung.

2. Die Portiere und Conducteurs dürfen kein Gepäck, welches mehr wiegt, oder nicht unter den Sitzen der Personenwagen leicht Raum findet, passiren lassen.

3. Derlei Gepäck muß gut emballirt und mit dem Namen des Eigenthümers und Bestimmungsortes deutlich und dauerhaft bezeichnet, längstens eine halbe Stunde vor der Abfahrt des Trains der Gepäcks-Expedition gegen Receptisse übergeben, und der Frachtlohn nach dem Tarife im Vorhinein berichtet werden.

4. Gepäck, welches Flüssigkeiten oder Materialien enthält, die durch Reibung, oder auf andere Weise Schaden verursachen könnten, als: chemische Präparate, Zünd- und Knallwerke, geladene Gewehre u., darf unter keiner Bedingung mitgenommen oder der Gepäcks-Expedition übergeben werden; in Fällen, wo solches verheimlicht wurde, hat der Eigenthümer allen daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

5. Die Administration übernimmt die Garantie für das in gehöriger Weise übergebene Gepäck; dasselbe muß jedoch sogleich nach der Ankunft des Trains am Bestimmungsorte gegen Rückgabe des Receptisses in Empfang genommen werden, weil eine längere Haftung nicht Statt finden kann. Bei Verlust eines Receptisses ist das Gepäck nur gegen befriedigende Legitimation und Sicherstellung zu erhalten.

6. Für durch Verschulden des Eisenbahn- Personales in Verlust gerathene Gegenstände bezahlt die Unternehmung gegen Rückgabe der Receptisse 1 fl. C. M. pr. Sporco-Pfund; außerdem wird kein weiterer Schadenersatz geleistet.

7. Beschädigtes Gepäck wird, wenn kein gültliches Übereinkommen über den Betrag der Entschädigung Statt findet, als in Verlust gerathen behandelt, in welchem Falle dasselbe der Unternehmung gegen Bezahlung des pr. Pfund garantirten Betrages anheim fällt. — Wenn ein Verlust oder Abgang, oder eine Beschädigung durch mangelhafte oder unzureichende Emballage, oder überhaupt durch Verschulden der Parteien entsteht, wird keine Vergütung bezahlt.

8. Es steht jedem Reisenden frei, sein gesamtes Gepäck zu einem höheren Werthe pr. Sporco-Pfund, als die obige Vergütungsnorm bestimmt, versichern zu lassen, in welchem Falle $\frac{1}{2}$ Procent des angegebenen Werthes (nie aber weniger als 10 kr.) ohne Rücksicht auf Entfernung als Assurance-Prämie zu bezahlen ist; dieß kann jedoch nur für wirkliches Reisegepäck geschehen, und nicht etwa für Packete mit Geld oder werthvollen Gegenständen.

9. Die garantirten oder assicurirten Beträge werden nach erwiesenem Abgange von Gepäckstücken, je nach dem Gewichte derselben, dem Inhaber des Receptisses längstens am dritten Tage bezahlt, jedoch muß die Anmeldung nach Nr. 5 sogleich geschehen seyn, weil spätere Reclamationen nicht berücksichtigt werden können.

10. Auf allen Hauptstationen sind Gepäckträger bestellt, welche ein Numero am Arme tragen. Die Taren sind an den Bahnhöfen angeschlagen, und es darf von den Trägern unter keinem Vorwande mehr gefordert werden. Ist bei der Nachaufschaffung des Gepäcks die Wiener-Linie zu passiren, so hat der Eigenthümer bei der Revision von Seite des Gefällnamtes gegenwärtig zu seyn.

Bestimmungen für Eilgüter.

11. Mit den Personen-Trains wird auch Eilgut transportirt; die Übernahme geschieht bei allen Gepäcks-Expeditionen auf den Bahnhöfen, spätestens eine Stunde vor Abgang des betreffenden Trains; die tarifmäßige Gebühr ist stets bei der Aufgabe der Güter zu bezahlen.

12. Eilgüter, die von den verschiedenen Stationen nach Wien oder in andere Hauptbahnhöfe gelangen, werden den Parteien avisirt und sind in dem Expeditions-Büreau des betreffenden Bahnhofes gegen Rückgabe des Wiso längstens in 24 Stunden nach der Ankunft abzuholen, oder werden auf Verlangen durch die

Träger der Unternehmung gegen separate Vergütung der Taxe und laut Adresse entweder noch denselben oder spätestens am nächsten Tage zugestellt. Verschllossene Collien oder steuerpflichtige Gegenstände, welche ohne Untersuchung oder Verzollung die Wiener-Linie nicht überschreiten dürfen, sind blos auf dem dortigen Bahnhofe zu beziehen. Auf den Zwischenstationen haben die Empfänger für den Transport der Eilgüter vom Bahnhofe weg selbst zu sorgen. Nach Ablauf von 24 Stunden ist per Collo und Tag 3 kr. C. M. Lagerzins zu entrichten, und es wird für Beschädigung nicht mehr gehaftet.

13. Bei ganzen Ladungen von Möbeln und Einrichtungsstücken, welche auch auf Verlangen vom Hause abgeholt werden, wird eine besondere billige Übereinkunft getroffen.

14. Jeder Eilgutsendung ist ein gehöriger Frachtbrief, und bei Gegenständen, wo es erforderlich ist, das zollämtliche Deckungs-Document beizubringen. Ohne letzteres wird das Gut gar nicht und ohne gehörigen Frachtbrief nur dann angenommen, wenn der Versender diesen im Expeditions-Bureau verfassen läßt und dafür 3 kr. Schreibgebühr vergütet.

15. Briefe und postpflichtige Packete werden nicht befördert.

16. In Betreff der Haftung und Entschädigung für Eilgut gelten wie beim Reisegepäck die Bestimmungen der Nr. 3 bis 9; hinsichtlich der Weiterbeförderung, Spesen-Nachnahme zc. ist sich nach den für den Waaren-Transport veröffentlichten Bestimmungen zu richten.

17. An Sonn- und Feiertagen findet weder Aufnahme noch Übergabe von Eilgütern Statt.

18. Jeder Nachtheil, welcher durch Unkenntniß dieser Vorschrift entsteht, trifft die Aufgeber oder Empfänger des Gutes.

Bestimmungen des Frachten-Transports.

1. Die Aufnahms- und Übergabestunden in allen Stationen sind von 8 Uhr Früh bis 12 Uhr Mittags, und von 2 Uhr Nachmittags bis 6 Uhr Abends. An Sonn- und Feiertagen findet weder Aufnahme noch Übergabe von Gütern Statt.

2. Von der Ankunft der Waaren werden die Parteien durch Zusendung der Frachtbriefe oder durch Aviso pr. Post oder Boten verständigt.

3. Alle aufzunehmenden Güter müssen mit ordentlichen Frachtbriefen versehen seyn, welche Namen und Wohnort der Aufgeber und Empfänger, Marca, Anzahl, Gattung, Inhalt, Numero und das Sporco-Gewicht der einzelnen Collien enthalten müssen, damit man sich von der Richtigkeit des angegebenen Gewichtes bei jedem Collo überzeugen kann. Sollten Parteien die ihnen übergebenen Güter vorzuziehen zu haben wünschen, so ist für Kaufmannsgüter 1 kr. C. M., für Steinkohlen und ordinäre Fracht $\frac{2}{3}$ kr. pr. Centner an Waggeld zu bezahlen.

4. Frachtstücke unter 100 Pfund werden für einen Centner gerechnet. Als niedrigster Bahnfrachtlohn hat für die im Tarife genannten Stationen bei gewöhnlichen Collien 10 kr., bei voluminösen Gegenständen 20 kr., dagegen bei den kleinen, nicht angeführten Zwischenstationen 1 fl. C. M. ohne Unterschied der Auf- oder Abgabe zu gelten.

5. Von der Beförderung sind ausgeschlossen: a) Collien, welche schlecht verpackt sind; b) bei denen die zollämtliche Behandlung bereits vollzogen wäre, aber die dazu gehörigen Documente fehlen; c) Materialien oder Flüssigkeiten, die auf irgend eine Weise Schaden verursachen können, als: Schießpulver, Zünd- und Knallwerk, oder überhaupt alle leicht eine Entzündung veranlassenden Gegenstände. Sollte die Aufgabe solcher Frachten verheimlicht werden, so ist der Aufgeber für allen daraus entstehenden Schaden verantwortlich.

6. Für die Beschädigung leicht gebrechlicher Waaren und das Auslaufen von

Flüssigkeiten wird nicht gehaftet, obwohl man auf jede Art besorgt seyn wird, dieß zu verhüten.

7. Die Frachtbeträge können nach Wunsch der Aufgeber entweder vorhinein berichtigt, oder auch zur Zahlung an die Empfänger nachgewiesen werden. Nachgenommene Spesen oder Abdriftura-Frachtbeträge werden von der Unternehmung entweder sogleich, unter üblichem Vorbehalte des richtigen Einganges, oder auch nachdem die Zahlung derselben von Seite der Empfänger richtig erfolgt ist, den Aufgebern vergütet; die Empfänger sind jedoch verbunden, die nachgewiesenen Fracht- und Spesenbeträge bei Gütern, welche in's Haus gestellt werden, sogleich an den Überbringer zu bezahlen; bei jenen Gütern, welche zu den Zollämtern gestellt werden müssen, haftet die Unternehmung durch 48 Stunden, im Fall sich das Gut unter ämtlicher Verwahrung befindet, und nach 3 Tagen müssen Fracht und Spesen vor dem Bezuge der Waaren bezahlt werden. Bei Abdriftura-Frachten wird den Aufgebern 1 Procent Incasso-Provision in Abzug gebracht.

8. Als Lagerzins wird für alle Arten Güter bei einzelnen Collien $\frac{1}{2}$ Kr., bei größeren Quantitäten bloß $\frac{1}{3}$ Kr. C. M. per Sporco-Centner und Tag festgesetzt, wobei der Tag des Eintlangens und die vier folgenden frei sind.

Die Unternehmung haftet bei Gütern für äußerlich wohlbeschaffene Ablieferung und für das Gewicht nach Abschlag des üblichen Calo, dann für ersichtliche Beschädigung und Verlust von Collien durch Verschulden ihres Personales. Gegen alle Elementar-Zufälle werden sämtliche Güter während des Transportes auf der Bahn mit Einschluß der Zufuhr von den Bahnhöfen zu den Zollämtern in Wien und Wr. Neustadt nach ihrem vollen Werthe versichert, wofür jedoch für Güter I. Classe $\frac{1}{5}$ Kr., II. Classe $\frac{2}{5}$ Kr., und für die von Wien nach Gloggnitz bestimmten Güter II. Classe $\frac{3}{5}$ Kr. C. M. Assurance-Prämie pr. Ctr. bezahlt werden muß. Die Entschädigungen für verunglücktes Gut werden nach geendeten Verhandlungen an der betreffenden Aufgabestation gegen gestämpelte Quittung berichtigt; man ersucht deshalb den Werth der Güter auf den Frachtbriefen anzusehen, und im Falle eines Unglücks, zur Beförderung der Liquidation, die Original-Facturen so schnell als möglich beizubringen. Die Versicherungs-Bedingnisse sind auf den Hauptstationen unentgeltlich zu haben.

11. Jeder Nachtheil, welcher durch Unkenntniß dieser Vorschriften entsteht, trifft die Aufgeber oder Empfänger des Gutes.

12. Für Eilgüter haben die dafür erlassenen besonderen Vorschriften zu gelten.

Versicherungs-Bedingungen,

betreffend den Frachten-Transport auf der k. k. priv. Wien-Gloggnitzer Eisenbahn, zu Folge Übereinkommens mit den beiden Versicherungs-Gesellschaften: k. k. priv. Azienda Assicuratrice in Triest, und k. k. priv. Riunione Adriatica di Sicurtà in Triest.

1. Die Versicherung erstreckt sich auf alle jene auf der Wien-Gloggnitzer Eisenbahn verführt werdenden Güter, mit Inbegriff des Reisegepäcks, der Equipagen und emballirten Wagen, welche nicht schon anderweitig für diese Bahn versichert sind, und auf deren Versicherung die Parteien einen rechtsgültigen Anspruch haben; sie gilt für die Fahrt auf der Bahn, während des Lagerens in den sämtlichen Bahnhöfen und Bahnhofsmagazinen, dann während des Transportes bis zu den k. k. Mauthmagazinen in Wien und Wiener-Neustadt und bis ins Haus der Eigenthümer innerhalb der Linien Wiens, und erstreckt sich ausschließlich auf jene Verluste und Beschädigungen, welche durch Feuer, Blitz, Überschwemmungen, Austreten der Gewässer, Regen, Schneelawinen, Berg- oder Erdfälle, Brückeneinsturz, Umschlagen der Wagen und dadurch verursachtes Herabfallen der Waaren, entstehen können, wo

gegen alle Verluste und Beschädigungen vom Erfasse ausgeschlossen bleiben, welche durch Krieg, feindliche Einfälle, Volksaufstand, Plünderungen, Diebstähle, obrigkeitliche recht- oder unrechtmäßige Verfügungen, durch Erdbeben, Schleichhandel und seine Folgen veranlaßt werden.

2. Schießpulver, Gas, ungelöschter Kalk, chemische Reibfeuerzeuge und Zündhölzer aller Art, dann überhaupt Gegenstände, die sich durch Reibung oder sonst leicht entzünden, müssen in mit Eisenblech gedeckten und verschlossenen Wagen verpackt, und wo möglich auf dem letzten Wagen des Trains verladen, widrigenfalls die durch diese Gegenstände entstehenden Schäden nicht ersetzt werden. Ganz ausgeschlossen von den Versicherungen sind: Urkunden, Rechnungsbücher, Lotterielose, Pfandbriefe, Bankzettel, Wechsel, Schuldverschreibungen, und überhaupt alle Kunstgegenstände; diese unterliegen einer besonderen Übereinkunft, und sind daher vor der Verladung anzuzeigen.

3. Die Prämien werden laut Frachten-Transport-Tarif berechnet.

4. Bei ganz ordinären Gütern, Equipagen und emballirten Wagen, welche auf den unbedeckten Bahnwagen verführt werden, sind die Schäden durch Rasse während der Fahrt von der Versicherung ausgeschlossen.

5. Im Falle eines Unglücks hat der Versender für die Beibringung der Original-Facturen zu sorgen; den Kammern steht das Recht zu, die Richtigkeit der Facturen zu prüfen, die Güter durch beeidete Schätzmeister schätzen zu lassen, und deren Ausspruch zur Basis der Entschädigungen anzunehmen, und es bleibt dann den Versicherungs-Gesellschaften die Wahl: entweder a) die Güter in Natura zu ersetzen, oder, b) den erlösbaren Werth zu bezahlen und dagegen die Güter zu übernehmen, oder c) nur den Unterschied des Werthes der Waare im beschädigten Zustande gegen jenen vor dem Unglücke und zwar nach dem Ausspruche der beeideten Schätzmänner zu vergüten, in welchem Falle die beschädigten Güter Eigenthum der Versicherten bleiben.

6. Der Versicherte kann niemals abandonniren, d. h. er kann nie verlangen, daß die Asscuranzkammern die versicherte Summe bezahlen, oder die Güter in Natura ersetzen, und dagegen die beschädigten Waaren behalten. Diese Wahl haben nur die Asscuranzkammern. Sollte man sich über die Entschädigungssumme nicht einigen können, so ist außer zwei Schätzmeistern, von denen einen die beiden Asscuranzkammern, den andern die Wien-Gloggnitzer Eisenbahn-Direction wählt, von der Obrikeit noch ein dritter beeideter Schätzmann zu verlangen, und zwar längstens binnen 3 Tagen, und es wird dann die Schadensschätzung durch Stimmenmehrheit festgestellt. Die Schadensschätzung erfolgt auf diese Weise auch, wenn 3 Tage nach dem Unglücke, (welches einer oder der andern der obgenannten Asscuranzkammern unverzüglich mitzuthellen ist, indem spätere Ansprüche, wenn die Güter schon vom Eigenthümer hier bezogen, oder von Gloggnitz weiter gesandt wurden, ohne daß ein Unfall angezeigt wurde, gar nicht mehr berücksichtigt werden), keine Factura beigebracht wird, und es steht den Asscuranzkammern das Recht zu, unter Zuziehung eines Beamten der Eisenbahn, alle jene Vorkehrungen zu treffen, welche nothwendig sind, um die Zunahme des Schadens zu verhindern.

7. Die Bezahlung geschieht 14 Tage nach erfolgter Ausmittlung gegen Duitung an die Direction der Gloggnitzer Eisenbahn hier in Wien, und durch diese Bezahlung treten die Asscuranz-Gesellschaften in alle Rechte und Ansprüche, welche der Bahn oder dem Eigenthümer der Güter gegen irgend Jemanden zustehen, und sie können selbe überall geltend machen, ohne einer weiteren Übertragung oder besondern Vollmacht zu bedürfen. Jede Verschweigung, jede falsche oder entstellte Angabe, ein Unterschleif oder eine sonstige hinterlistige Verheimlichung heben die Versicherungen in Bezug auf jene Partei, welche sich solches zu Schulden kommen ließ, gänzlich auf, demnach der auf diese Partei Bezug habende Schaden nicht bezahlt wird.

8. Weder die Eisenbahngesellschaft selbst, noch die einzelnen durch einen Unfall

Betroffenen Parteien dürfen bei Verlust der Gültigkeit der Versicherung vor anerkannter oder entschiedener Richtigkeit der Ansprüche einen Schritt gegen das Vermögen der Asscuranz-Gesellschaften vornehmen. Alle Rechte und Ansprüche der Bahn, oder der Eigenthümer der Güter an die Asscuranzkammern erlöschen auch, wenn 1 Jahr nach dem Tage des Unglückes die festgestellte Vergütung nicht behoben wird.

Zur Bequemlichkeit der P. T. Passagiere wird das Reisegepäck auf Verlangen durch die Träger der Bahn, gegen Rückgabe der Recepisse und gegen Entrichtung der öffentlich bekannt gemachten Taxen, nach Hause gebracht. Man ersucht, sich deshalb an den Packmeister zu wenden.

Es bleibt den Passagieren unbenommen, ihr Gepäcke oder einen Theil desselben selbst mitzunehmen, oder beim Ausgange des Bahnhofes der eigenen Dienerschaft zu übergeben.

Die Träger der Unternehmung sind, durch ein Abzeichen und Numero am Arme kenntlich, streng angewiesen, nicht mehr als obige Taxen anzusprechen, und die Zustellung mit Vermeidung jedes unnöthigen Aufenthaltes zu besorgen.

Fahr-Preise für die Stationen der Eisenbahn-

Stationen	nach Meidling Leobersdorf			nach Liesing Perchtoldsdorf			nach Brunn			nach Mödling			nach Guntramsdorf Gumpoldskirchen			nach Pfaffstätten Baden			nach Böslau			nach Kottlingbrunn Leobersdorf								
	I.	II.	III.	I.	II.	III.	I.	II.	III.	I.	II.	III.	I.	II.	III.	I.	II.	III.	I.	II.	III.	I.	II.	III.						
Von Wien	fr.	fl.	kr.	fr.	fl.	kr.	fr.	fl.	kr.	fr.	fl.	kr.	fr.	fl.	kr.	fr.	fl.	kr.	fr.	fl.	kr.	fr.	fl.	kr.						
Maglensärdorf	20	16	13	25	20	15	36	27	18	40	30	20	54	40	27	1	6	48	33	1	20	11	40	1	30	1	6	45		
von Meidling																														
» Leobersdorf	18	15	12	30	23	15	34	25	18	48	36	24	1	—	45	30	1	42	54	36	1	24	1	24	1	3	42			
» Leobersd.																														
v. Liesing																														
» Perchtoldsd.	18	15	12	20	16	13	30	24	18	45	33	24	55	42	30	1	6	50	33											
von Brunn																														
» Mödling	18	15	12	22	18	15	33	27	20	45	36	24	57	43	30															
von Mödling																														
v. Guntramsd.																														
» Gumpoldsd.	18	15	12	26	20	15	36	27	18	48	36	24	60	45	30															
v. Pfaffstätten																														
» Baden	18	15	12	26	20	15	36	27	18	48	36	24	60	45	30															
von Böslau																														
v. Kottlingbr.																														
» Leobersdorf	18	15	12	26	20	15	36	27	18	48	36	24	60	45	30															

Sehwagen

gehen mit bestimmten Frachten-Trains nur von Neustadt, Baden und Mödling nach Meidling, Wien oder zurück, und es beträgt die Gebühr pr. Person und Fahrt für obige Stationen 36, 24 oder 15 fr.

Gesellschaftskarten

für wenigstens 4 Personen oder mehr, sind in Wien, Meidling, Liesing, Brunn, Mödling, Baden, Böslau und Neustadt bloß für Gloggnitz und retour zu bekommen, es ist pr. Person für die Hin- und Rückfahrt unter einem zu bezahlen:

	I. Cl.	II. Cl.	III. Cl.
	fl.	kr.	fl.
zwischen Wien, Meidling u. Gloggn.	4	10	3
» Liesing »	3	45	3
» Brunn, Mödl. »	3	20	2
» Baden »	2	55	2
» Böslau »	2	36	2
» Neustadt »	1	40	1

wobei gefattet ist, auf 2 Personen ein Kind bis zu 10 Jahren unentgeltlich mitzunehmen, und freigestellt bleibt, die Rückreise nach Wien an demselben oder spätestens am dritten Tage, entweder von Gloggnitz oder Felzsdorf aus zu machen.

Coupeés für geschlossene Gesellschaften

auf 8 Personen und höchstens 4 Kinder eingerichtet, müssen früh genug bestellt werden, und es kommt zu entrichten:

von Wien nach Baden oder retour	7 fl.	20 kr.
» » Gloggnitz . . .	16	40
» » Gloggn. u. retour	33	20

Für andere Stationen werden Coupeés nur dann verabfolgt, wenn sie Tags vorher bestellt, und mit der gewöhnlichen Fahrkarte der I. Classe für 8 Personen in Vorhinein bezahlt worden sind.

Abonnement-Karten.

Bei Abnahme von 12 Karten der I. Classe auf einmahl für die Fahrten von Wien nach

Liesing, Brunn, Mödling, Gumpoldskirchen, Baden, Böslau, Leobersdorf, Felzsdorf, Neustadt und Neunkirchen oder retour, ist bloß der Tarifpreis von 10 Stück zu bezahlen. Diese Billets können einzeln oder mehrere zusammen zu beliebigen Fahrten gegen dem benützt werden, daß zur Sicherstellung der Plätze im Wagen jede Karte vor ihrer Verwendung bei der betreffenden Stationscasse zur Stämpfung vorgezeigt werde.

Separat-Trains

müssen einen Tag vorher bestellt, und im vorhinein, wie folgt, berichtigt werden:
 v. Wienn. Baden oder vice versa 50 fl. G.M.
 » » Neustadt detto 70 » »
 » » Gloggnitz detto 100 » »
 Findet die Rückfahrt an dem nämlichen Tage Statt, so ist für dieselbe die Hälfte zu bezahlen. Sollte die gewöhnliche Fahrkarte für die Anzahl der Reisenden, Equipagen, des Gepäcks u. nach dem bestehenden Tarife bei Personen-Trains berechnet, mehr als obige Summen betragen, so tritt für dieselbe Separat-Trains die Zahlung nach dem gewöhnlichen Tarife ein.

Beförderung von Equipagen, Pferden und Hunden.

Mitzunehmende Equipagen und Pferde sind dem betreffenden Eisenbahn-Bureau früher zu avisieren, und spätestens eine Stunde vor Abgang des Trains in den Bahnhof zu senden.
 Als Fahrpreise werden festgesetzt:

Für Equipagen.

1. Classe. 1 fl. pr. Meile: Steirer-, leichte Jagd-

Strecke von Wien bis Gloggnitz.

Stationen	nach Soltau Felzsdorf Theresienf.			nach Wr. Neustadt			nach St. Kagden.			nach Neunkirchen			nach Ternitz Pottschach			nach Gloggnitz																		
	I.	II.	III.	I.	II.	III.	I.	II.	III.	I.	II.	III.	I.	II.	III.	I.	II.	III.																
Von Wien	fl.	kr.	fl.	fl.	kr.	fl.	fl.	kr.	fl.	fl.	kr.	fl.	fl.	kr.	fl.	fl.	kr.	fl.																
Maglensärdorf	1	45	1	18	54	2	1	30	1	2	20	1	45	1	10	2	40	2	1	20	3	2	15	1	30	3	20	2	30	1	40			
von Meidling																																		
» Leobersdorf	1	40	1	45	50	1	54	1	24	57	2	12	1	40	1	6	2	30	1	54	1	15	2	8	2	6	1	24	3	12	2	24	1	36
» Leobersd.																																		
v. Liesing																																		
» Perchtoldsd.	1	24	1	3	42	1	40	1	15	50	2	—	1	30	1	—	2	20	1	45	1	10	2	40	2	—	1	20	3	—	2	15	1	30
von Brunn																																		
» Mödling	1	12	1	54	36	1	33	1	10	46	1	50	1	24	56	2	12	1	36	1	6	2	30	1	50	1	15	2	48	2	6	1	24	
von Mödling																																		
v. Guntramsd.	1	6	50	34	1	30	1	6	45	1	45	1	20	54	2	—	1	30	1	—	2	20	1	45	1	10	2	40	2	—	1	20		
» Gumpoldsd.	54	40	27	1	12	54	36	1	36	1	12	48	1	50	1	21	55	2	10	1	36	1	6	2	30	1	51	1	15					
v. Pfaffstätten	40	30	21	1	—	45	30	1	20	1	—	40	1	40	1	15	50	2	—	1	30	1	—	2	20	1	45	1	10					
von Böslau	30	21	15	48	36	24	1	10	54	36	1	25	1	6	43	1	45	1	18	54	2	6	1	33	1	3								
v. Kottlingbr.	20	16	13	36	27	18	1	—	45	30	1	12	54	36	1	36	1	12	48	1	54	1	25	57										
» Leobersdorf																																		
v. Soltau																																		
Felzsdorf	25	20	15	45	33	23	1	—	45	30	1	20	1	—	40	1	40	1	15	50														
Theresienf.																																		
v. Wr. Neustadt				24	20	15	40	30	20	1	—	45	30	1	20	1	—	45	30	1	20	1	—	45	30	1	20	1	—	45	30	1	20	
v. St. Kagden				20	16	13	40	30	20	1	—	45	30	1	20	1	—	45	30	1	20	1	—	45	30	1	20	1	—	45	30	1	20	
v. Neunkirchen				25	20	15	42	34	24																									
von Ternitz				25	20	15	42	34	24																									
» Pottschach				25	20	15	42	34	24																									

und Wurst-Wagen, dann unbedeckte zweifelhafte Kaleschen und Pritschken.

2. Classe. 1 fl. 15 kr. pr. Meile: zweifelhafte bedeckte Kaleschen und Pritschken, dann zweifelhafte Stadtschwimmer.

3. Classe. 1 fl. 30 kr. pr. Meile: bedeckte vierfelhafte Kaleschen und Pritschken, dann zweifelhafte Reifschwimmer und Courier-Coupeés.

4. Classe. 2 fl. pr. Meile: vierfelhafte schwere, bedeckte Reifschwimmer, Reife-Landauer und Bourgons.

Die dazu gehörigen Personen, deren Anzahl also nicht größer seyn darf, als die Equipagen Sitze enthalten, haben den Fahrpreis der III. Classe zu bezahlen, und die Herrschaften im Wagen I. Classe, die Diener im Wagen III. Classe Platz zu nehmen.
 Von Seite des k. k. Hofpost-Stallamts in Wien, Stadt, Adlegasse Nr. 723, ist die Einrichtung getroffen, daß nach zwei Stunden vorher erfolgter Anmeldung die Equipagen vom Hause gegen 30 kr. Mitteld und 10 kr. Trinkgeld (für jedes Pferd gerechnet) abgeholt werden.
 Zur Abfuhr der in Wien angekommenen Equipagen in die Stadt oder Vorstädte stehen Postpferde nächst dem Bahnhofe stets in Bereitschaft,

und die obige Gebühr ist dem Postillon zu bezahlen; ebenso sind am Gloggnitzer Stationsplatze die zur Weiterreise nöthigen Postpferde ohne Aufenthalt zu bekommen.

Für Pferde.

Für ein oder zwei Pferde wird pr. Meile 1 fl., für drei oder vier Pferde 2 fl. u. s. f. berechnet. Jedes zur Aufsicht beigegebene Individuum hat eine Fahrkarte III. Classe zu lösen.

Hunde.

Hunde werden nur in den dazu bestimmten Behältnissen der Personenwagen mitgenommen, und es sind für dieselben eigene Billets an der Casse zu erheben. Die Gebühr für eine Entfernung von 1 bis 3 Meilen beträgt 10 kr. G. M., für weitere Distanzen 3 kr. pr. Meile.

Die zur Befestigung der Thiere erforderlichen Mittel haben die Eigentümer derselben selbst beizubringen, und sich von deren sichern Anlegung zu überzeugen, indem die Unternehmung keine Entschädigung für entprungene oder beschädigte Thiere leistet, überhaupt keine Haftung übernimmt.

Alle Gebühren sind stets vor der Fahrt bei der Anmeldung zu entrichten.